1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter vom 18.12.2023 (Feuerwehr-Kostensatzung)

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 aufgrund des § 52 Abs. 2, 4, 5 S. 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 23.Juni 2021 (GV.NRW S. 762) sowie der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712; SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S.233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter

Die in den Abschnitten I-III aufgeführten Beträge sind je für eine Stunde berechnet. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des unten aufgeführten Stundensatzes berechnet.

I.	<u>Personeneinsatz</u>	<u>je Stunde</u>
1.1	je Feuerwehreinsatzkraft	34,00 €
II.	<u>Fahrzeugeinsatz</u>	<u>je Stunde</u>
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5 2.6 2.7 2.8 2.9 2.10 2.11	Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF) Tanklöschfahrzeuge Einsatzleitwagen Mittleres Löschfahrzeug, Tragkraftspritzenfahrzeug Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen Drehleiter Löschwassertransportwagen, Sonderfahrzeuge Kommandowagen Mannschaftstransportfahrzeuge, Kleineinsatzfahrzeug Anhänger Boot mit Trailer	73,00 ∈ $75,00 ∈$ $27,00 ∈$ $39,00 ∈$ $70,00 ∈$ $227,00 ∈$ $254,00 ∈$ $58,00 ∈$ $78,00 ∈$ $39,00 ∈$ $280,00 ∈$
III.	Fehlalarm Brandmeldeanlage Pauschal: 22 x Pos. 1.1, 1 x Pos. 2.3; 1 x 2.6; 2 x Pos. 2.1	<u>pauschal</u> 1.148,00 €

Die erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 18.12.2023 Stadt Königswinter Der Bürgermeister gez. Lutz Wagner